

Rechts- und Ordnungsamt

.05.2007

An 61

**Anfrage des Rats Herrn Biernadzki in der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses
am 18.04.2007**

Taxenstandort Friedrichstraße

Rats Herr Biernadzki teilte mit, dass Beschwerden von Anwohnern vorliegen würden, da das Fahrzeug auf dem Taxenstandplatz in der Friedrichstraße auch nachts den Motor dauerhaft laufen lasse.

Es handelt sich in so einem Fall um einen Verstoß gegen § 30 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO), wonach es insbesondere verboten ist, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen. Diese Verkehrsordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Ahndung besteht die Zuständigkeit der Polizei, die über den Sachverhalt informiert wurde. Von dort werden abhängig von den Personalressourcen eigene Überprüfungen stattfinden und Anzeigen entgegen genommen. Die Stadtstreife wird in der Abendschicht ebenfalls Kontrollen durchführen und ggf. Anzeige erstatten.

D. Bm.

I. V.